

28. Darf das Vormundschaftsgericht zur Erzwingung von Handlungen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt Ordnungsstrafen verhängen?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Februar 1904 i. S. der B.'schen Vormundschaft. Beschw.-Rep. IV. 84/04.

- I. Amtsgericht Mainz.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Mainz vom 12. November 1903 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, gemäß §§ 1640, 1686 B.G.B. das nach dem Tode ihres Ehemanns dem

gemeinschaftlichen ehelichen Sohne angefallene Vermögen zu verzeichnen und das Verzeichnis binnen bestimmter Frist dem Gerichte vorzulegen; für den Fall ungenühten Verstreichens der Frist wurde die Festsetzung einer Ordnungsstrafe von 5 *M* angedroht. Die hiergegen von der Beschwerdeführerin eingelegte Beschwerde führte aus, daß die Verhängung von Ordnungsstrafen seitens des Vormundschaftsgerichts zur Erzwingung von Handlungen gegenüber dem überlebenden Elternteile unzulässig sei. Unter Ablehnung dieser Auffassung wies das Landgericht Mainz durch Beschluß vom 5. Dezember 1903 die Beschwerde als unbegründet kostenfällig zurück. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin die weitere Beschwerde bei dem Oberlandesgerichte zu Darmstadt ein. Letzteres legte in Gemäßheit des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Akten dem Reichsgerichte vor, weil es von der Auffassung des Kammergerichts zu Berlin in dessen Beschlusse vom 20. Juli 1900 — Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamte Bd. 1 S. 91 — abweichen wolle. Der vom Kammergericht auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung lag der Tatbestand zugrunde, daß die Beschwerdeführerin durch ungeführte Hingabe eines Kapitals das Kindesvermögen gefährdet hatte und deshalb vom Vormundschaftsgericht angewiesen worden war, das Kapital einzuklagen. Das Kammergericht erachtete in solchem Falle die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt zur Erzwingung der Einklagen für unzulässig, indem es folgendes ausführte. Nach Art. 15 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit könnten die Gerichte die Befolgung ihrer Anordnung durch Ordnungsstrafen nur so weit erzwingen, als sich aus dem Gesetze nichts anderes ergebe. Wenn die Beschwerdeführerin den zur Abwendung der Gefährdung des Kindesvermögens vom Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnungen nicht nachgekommen, so habe ihr nach §§ 1670. 1686 B.G.B. die Vermögensverwaltung entzogen, sie habe aber nicht durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der angeordneten Maßregel angehalten werden dürfen. Der § 1837 B.G.B. könne auf die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht entsprechend angewendet werden. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch ließen keinen Zweifel darüber, daß bei einer Gefährdung

des Kindesvermögens die Beschränkung oder Entziehung der elterlichen Gewalt eintreten könne, daß aber Ordnungsstrafen von den hierzu erforderlichen Maßnahmen ausgeschlossen seien. Demgegenüber macht das Oberlandesgericht Darmstadt geltend: Die Ansicht, daß der überlebende Elternteil zur Befolgung der angeordneten Maßregel nicht durch Ordnungsstrafen angehalten werden könne, sei nicht zutreffend. Nach reichsrechtlichen Bestimmungen sei dem Vormundschaftsgericht die Befugnis zur Verhängung einer Ordnungsstrafe, wie solche gemäß § 1837 B.G.B. dem Vormund gegenüber für zulässig erklärt sei, dem überlebenden Elternteil gegenüber nicht eingeräumt. Wohl aber sei diese Befugnis durch einzelne Landesrechte, so insbesondere durch das hessische Gesetz, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899 in Art. 31, wie auch durch das preussische Ausführungsgezet in Art. 15, dem Vormundschaftsgericht gegeben. Dem Erlasse solcher landesgesetzlichen Bestimmungen stehe das Reichsrecht nicht im Wege.

Indem das Oberlandesgericht Darmstadt davon ausgeht, daß die Reichsgesetze die Verhängung von Ordnungsstrafen zur Erzwingung von Handlungen gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt nicht ausschließen, deren Zulassung vielmehr dem Landesrechte freigegeben, will es bei Auslegung von reichsgesetzlichen Vorschriften, welche eine der im § 1 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Angelegenheiten betreffen, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 20. Juli 1899 abweichen. Gemäß § 28 Absf. 2. 3 des genannten Reichsgesetzes ist daher das Reichsgericht zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufen.

In der Sache selbst war unter Billigung des Rechtsstandpunktes des Oberlandesgerichts Darmstadt die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Befugnis des Gerichts, die Beteiligten durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der gerichtlichen Anordnungen anzuhalten, nur für einzelne Fälle ausdrücklich ausgesprochen. Unter anderm kann nach § 1788 das Vormundschaftsgericht dem zum Vormund Ausgewählten Ordnungsstrafen behufs Erzwingung der Übernahme der Vormundschaft auferlegen; in Ausübung seiner Fürsorge und Aufsicht kann es weiterhin gemäß § 1837

im allgemeinen die Befolgung seiner Anordnungen gegenüber dem Vormunde durch Ordnungsstrafen erzwingen. Die Frage, inwieweit gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt das Vormundschaftsgericht zur Durchführung der von ihm im Falle der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes oder der Gefährdung des Kindesvermögens gemäß §§ 1666 ff. B.G.B. getroffenen Maßregeln Zwangsmaßregeln anwenden, insbesondere Ordnungsstrafen verhängen dürfe, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zum Gegenstand seiner Regelung gemacht. Bei der Aufstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist von vornherein der Standpunkt festgehalten worden, daß diese Frage, als dem Verfahren angehörig, im allgemeinen nicht durch das Gesetzbuch selbst, sondern, soweit es die einheitliche Geltung des materiellen Rechts erfordere, durch besondere reichsgesetzliche Vorschriften zu ordnen, im übrigen aber der Landesgesetzgebung zu überlassen sei.

Vgl. Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4 S. 1008.

Weiterhin hat aber auch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit davon abgesehen, hinsichtlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt seinerseits Vorschriften zu treffen. Es hat nur für einzelne Fälle anderer Art die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ausdrücklich anerkannt (vgl. §§ 83, 151), und außerdem im § 33 eine allgemeine Vorschrift, betreffend die Handhabung der Ordnungsstrafgewalt durch das Gericht, aufgenommen. Nach letzterer Vorschrift muß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen, und darf die einzelne Strafe den Betrag von 300 *M* nicht übersteigen. Im übrigen wollte das Gesetz, wie bei der Beratung im Reichstag besonders hervorgehoben wurde, die Zwangsgewalt der Gerichte zur Vollziehung ihrer Beschlüsse und Verfügungen nicht ordnen, weil das Bedürfnis nach einer reichsgesetzlichen Regelung behufs einheitlicher Durchführung des bürgerlichen Rechts nicht bestehe; insoweit sollte die Regelung der Landesgesetzgebung verbleiben.

Vgl. den Kommissionsbericht bei Hahn, Materialien zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Bd. 7 S. 106, 107, 132.

Mangels einer Regelung in dem genannten Reichsgesetze kommt daher gemäß § 200 desselben die Ordnung der Angelegenheit grundsätzlich der Landesgesetzgebung zu. Für Hessen hat das Gesetz, be-

treffend die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1889 in Art. 31, in wesentlicher Übereinstimmung mit Art. 15 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, bezüglich der Ordnungsstrafen die Frage landesrechtlich geregelt. Es bestimmt in Art. 31: „Ist durch eine Verfügung jemand die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, so kann ihn das Gericht zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten. . . . Die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.“ Nach diesem Landesgesetz ist also zu entscheiden, ob das Vormundschaftsgericht zu Mainz zur Erzwingung der Einreichung des Vermögensverzeichnisses gemäß § 1640 B.G.B. Ordnungsstrafen zu verhängen befugt war. Allerdings ist für diese Befugnis nur insoweit Raum, als nicht besondere reichsgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Eine solche reichsgesetzliche Schranke wird durch § 1670 Satz 2 B.G.B. gezogen. Danach ist zur Erzwingung der Sicherheitsleistung eine andere Maßregel als die Entziehung der Vermögensverwaltung nicht zulässig. Hieraus ergibt sich aber zugleich, daß in allen übrigen Fällen, mithin auch in dem hier vorliegenden, das Vormundschaftsgericht bei Gefährdung des Kindesvermögens nicht auf die Entziehung der Vermögensverwaltung beschränkt ist, sondern jede sonst gesetzlich statthafte Maßnahme treffen, insbesondere Ordnungsstrafen verhängen darf.“ . . .